

daß schon im Jahre 1697 deren Obervogt befohlen wurde, „fürterhin nit mehr zu gestatten, daß sich jemand frömbder Leibeigener in die herrschaft einheyrathe, er habe dann zuvor seine manumission von seiner gehalten leibeigenschaft beygebracht,“ mit anderen Worten: der Betreffende mußte sich von seinem Leiherrn zuerst loskaufen, er durfte keinen „nachjagenden Herrn haben.“

Quellen: Generallandesarchiv Karlsruhe, Copialbücher 1255, 1256.

Kleine Mitteilungen.

Die Hochwasserkatastrophe in Kehl im Jahre 1651. Die Kehler Kirchenbücher, mit 1622 beginnend, enthalten nicht nur die Einträge von Taufen, Hochzeiten und Leichen, sondern auch sonstige Denkwürdigkeiten (notatu digna quaedam), von denen hier der Bericht über das Hochwasser von 1651 mitgeteilt sei:

„Vom 3. Januarii 1651 biß auff den 10. dito war Ein Ueberauß hohes unndt großes waßer, wie zwar an allen orthen, also sonderlich bei Uns allhier, daß Mann im werth allenthalben mit Schiffen zu den Häußern hat fahren müssen. Unndt ist daß waßer biß auf die werb (Wehr)geloffen bey des Becken Hauß. Unndt hatt mann Tagundt Nacht zu wachen gehabt. Ja hinter deß Hrn. Gevatter Schulzen Bruckenhausß ist das waßer über die werb dem Kirchturm zu mit großer gewalt geloffen, unndt hatt man den 9. dito, weil es auch in mein Hauß in die Predigtstub, bevor ab bey der Canzel unndt Altar, geloffen, die Sacra (Gottesdienst) am Morgen nit halten können. Unndt weil die Goldschürer werb zwischen dem Herter und Niederweyer hoff gebrochen unndt die Mitteldörffer in höchster gefahr geseßen, unndt alle auf dem Berain (?) sich behelfen müssen, und Keins zum anderen ohne Schiff kommen können, hatt alle Brucken und Steegen im Riet hinweggetrieben. Unndt ist die gleiche waßerstnoth zu Keithl und dessen angehörigen Orthen bey Mannßgedenken nie gewesen; ja werr die New gemachte werb hinter Hrn. Gevatter Schulzen Hauß gebrochen, so werr es ohne schaden von Mensch, Vieh und Häußern nicht abgangen, welches aber der liebe Gott hatt verhütet, also daß ohnangesehen die Noth sehr groß unndt der Rein mit grausamen Sturm, weil die werb bey Hodaps schanz eingerissen, ins werth geschossen, auch ein Stuck vom wal, samt dem Thor bey Bremenwerth hinweggenommen, doch Rein Einziges Soldatenhüttlein ganz und gar darauff gegangen. Hatt also der gütige Gott ein rechtes wunder in dem Stuck erwisen.

Den 22. November 1651 biß auff den 28. dito hatt sich der Rein unndt Rintzig wieder sehr hoch ergossen, also, daß fast alles unter war, unndt war die noth viel größer und gefährlicher als die im Januario. Die Predigtstub war ganz voll waßen. In meinem Keller ist's biß herauffgangen, hat leiberling Steeg und alles hinweggerissen. Ist gleichfalls die Goldscheüer werb wider gebrochen bei 100 Schritt. (Sub pastoratu M. Johannis Georgii Ernesti Argentoratensis: unter dem Pfarramt des Magisters Johann Georg Ernst aus Straßburg).

Friedrich Stengel.